

Der Senat hat am 17.03.2020 die Ausweitung der beruflichen Tätigkeiten¹ beschlossen, für die Eltern eine Notbetreuung ihrer Kinder nutzen können. Dies setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig ist. Eltern, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, müssen deshalb folgende, von der Schule zu überprüfende Angaben machen:

Schule	
Vorname des Kindes	
Nachname des Kindes	
Klasse	
Arbeitgeber der Mutter (mit Telefonnummer)	
Beruf/Tätigkeit der Mutter	
Begründung der zwingenden Notwendigkeit dieser Tätigkeit für den Betrieb	
Arbeitgeber des Vaters (mit Telefonnummer)	
Beruf/Tätigkeit des Vaters	
Begründung der zwingenden Notwendigkeit dieser Tätigkeit für den Betrieb	
alleinerziehend (ja/nein)	
Telefonnummer der Mutter	
Telefonnummer des Vaters	
Gab es Kontakt zu begründeten Verdachtsfällen oder Ähnliches?	

Die Schule behält sich vor, die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu verlangen.

¹ Bereiche der Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall), Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug), stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. Hilfen für Erziehung), ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen, Informationstechnik und Telekommunikation, insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze, Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) inklusive Zulieferung und Logistik, Transport und Verkehr, Finanzen – ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers, Öffentliche Behörden von Bund, Land, Kommunen und Sozialversicherungen, Medien

Anspruchsberechtigung:

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Prioritär betreut werden Kinder von Beschäftigten, die beide in diesen oder jeweils in einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche tätig sind oder alleinerziehend, in einem dieser Bereiche tätig sind und keine anderen Betreuungsmöglichkeiten haben:

- Beschäftigte im Gesundheitswesen inkl. Rettungsdienst (Ärzte, Pflegepersonal) sowie alle, die zur Aufrechterhaltung der Funktion des Gesundheitswesens zuständig sind, wie Reinigungs- und Verwaltungspersonal sowie sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen/Zahnarztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken, Arzneimittel- und Medizinische Produktehersteller
- Feuerwehrrkräfte
- Vollzugsdienst der Polizei
- Katastrophenschutz
- Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert

Hinzu kommen Kinder von Beschäftigten aus den nachfolgenden Bereichen, sofern wiederum beide Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten in diesen Bereichen tätig sind oder sie alleinerziehend sind und eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Dabei ist darzulegen, dass die Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig ist.

- Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): Z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz, Kraftstoffversorgung (HGM Energy)
- Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug etc. - lt. Notfallplan)
- stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)
- ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik
- Transport und Verkehr
- Finanzen – ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Öffentliche Behörden von Bund, Land, Kommunen und Sozialversicherungen.
- Medien

Eine Betreuung von Kindern mit erhöhtem Risiko (u.a. mit Vorerkrankungen, mit unterdrücktem Immunsystem, mit akuten Infekten) ist nicht möglich.

Betreuungsumfang:

- Betreut werden können Kinder im Alter von einem Jahr bis zur 8. Klasse.
- Jedes Kind wird grundsätzlich an dem Standort seiner jeweils zuständigen Kita oder Schule betreut.
- Die Notbetreuung soll in dem Umfang sichergestellt werden, der dem jeweiligen Schulkonzept zugrunde liegt (einschließlich Ganztagsangeboten bzw. im Kita-Bereich das Konzept, das Vertragsgrundlage ist). Der konkrete Zeitrahmen wird von den Schulen und Kitas selbstständig festgelegt. Ab Dienstag, 17. März 2020, wird die Essensversorgung an den Schulen eingestellt. Kitas wird empfohlen, die Essensversorgung auch so weit möglich zu beschränken.
- Die Betreuung soll in möglichst kleinen Gruppen stattfinden, je nach Verfügbarkeit von Raum und Personal der Schulen.
- Die Betreuung erfolgt aus epidemiologischen Gesichtspunkten in den Gruppen fest zugeordneten Räumen innerhalb des Schulgebäudes/Kita-Gebäudes. Jede Gruppe hat also ihren eigenen Gruppenraum. Es darf keine Durchmischung der Gruppen stattfinden.
- Die Beförderung für Kinder, die aufgrund einer Beeinträchtigung Anspruch auf Beförderung zu öffentlichen Schulen haben, wird nach Möglichkeit sichergestellt.